

	Anfragen-Nr.	
	EAF-0011/2024	

Einwohneranfrage

Herr G.
99817 Eisenach

Betreff
Einwohneranfrage - Bauprojekt Fischerstadt / Beschlüsse und öffentliche Information

I. Sachverhalt

zu 1. und 2.

Die Abteilung Stadtplanung hat am 20.01.2021 eine interne, nicht öffentliche „bauplanungsrechtliche Stellungnahme“ zum Bauprojekt Fischerstadt (Bauherr laut Baustellenschild: SWG) abgegeben.

Die folgenden Gremien (mit Stadtratsmitgliedern) haben dem Investitionsvorhaben der SWG (dazu gehört auch die o.g. Bebauung in der Fischerstadt) zugestimmt:

- a) der Aufsichtsrat der SWG (10.02.22, Stimmentscheidung unbekannt),
- b) der Ausschuss für Infrastruktur, Beteiligungen, Wirtschaft und Tourismus (28.02.22 mit 9x ja),
- c) der Haupt- und Finanzausschuss (08.03.22 mit 7x ja, 1x Enthaltung),
- d) der Stadtrat (15.03.22 mit 32x ja und 1x Enthaltung)

zu 3. bis 5.

Die Arbeiten an der Baustelle Fischerstadt begannen laut Aussage des Bauherrn „gut sichtbar“ bereits im August 2023. Erst am 15.11.2023 wurde gemäß §11 Abs. 3 Thüringer Bauordnung ein öffentlich sichtbares Baustellenschild (siehe Anlage 3) angebracht – nach Hinweis von Anwohnern.

Ergänzend sei erwähnt, dass an der Baustelle Georgenstraße / Alexanderstraße (selber Bauherr) noch nie ein Baustellenschild vorhanden war.

Öffentliche Bekanntgaben (z.B. ein Baustellenschild gemäß ThürBO) müssen eindeutig, unmissverständlich und sachlich richtig erteilt werden und den Gegebenheiten zum Zeitpunkt der Erstellung entsprechen.

II. Fragestellung

1. Wurden die Aufsichtsrats-, Ausschussmitglieder in a) bis c) und die Stadtratsmitglieder in d) im Vorfeld ihrer Abstimmung explizit darüber informiert, dass eine interne Stellungnahme der Fachabteilung Stadtplanung zu diesem Projekt vorliegt und wie diese ausgefallen ist?
2. Ist es richtig, dass bereits vor 9 Jahren der Stadtrat (Vorlagen-Nr. 0284-StR/2015, Anlage 1) am 30.06.2015 eine Veränderung des B-Planes für diesen Bereich der Fischerstadt beschlossen hat, weil eine Genehmigung der von der SWG geplanten „mehrgeschossige

Wohnanlage“ mit einer „Bebauung über 50 m“ aufgrund der fehlenden Übereinstimmung mit den Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht in Aussicht gestellt werden konnte?

3. Ist es richtig, dass zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Baustellenschildes Fischerstadt (19.05.2022, Anlage 2) das einzige darin benannte und zuordenbare Flurstück (4382/8) seit mindestens 1½ Jahre nicht mehr existierte?
4. Welche Flurstücke sind laut dem Baustellenschild mit „und weitere“ gemeint?
5. Ist es richtig, dass für das aktuell bebaute Grundstück in der Fischerstadt (Flurstück 4382/17, Anlage 3) entgegen der Thüringer Bauordnung kein entsprechendes Baustellenschild sichtbar vorhanden ist? Und warum wird das weder vom Ordnungsamt, noch anderen „Abteilungen“ bemerkt?

Herr G.
99817 Eisenach

Anlagen:

- Anlage 1 - Stadtverwaltung Eisenach. Beschlussvorlage, Vorlagen-Nr. 0284-StR/2015 (Seite 1 von 4)
(Obwohl die Anlage 1 nur auszugsweise (nur Seite 1) beigefügt ist, so ist sie doch in ihrer Gesamtheit Bestandteil meiner Anfrage.)
- Anlage 2 - Baustellenschild AZ 00339-20-67 zur Baugenehmigung vom 19.05.2022 (Foto vom 16.11.2022)
- Anlage 3 - Bodenrichtwertkarte mit Stichtag 01.01.2022 und den aktuellen Flurstücken